

# **Ombudsstelle RTV**

## **Dr. Guglielmo Bruni**

Drosselstrasse 26  
4059 Basel  
Telefon: +41 61 363 94 74  
Fax: +41 61 363 94 73  
[bruni@ombudsstelle-rtv.ch](mailto:bruni@ombudsstelle-rtv.ch)  
[www.ombudsstelle-rtv.ch](http://www.ombudsstelle-rtv.ch)

## **Dr. Oliver Sidler** (Stv. Ombudsmann)

Baarerstrasse 10  
6304 Zug  
Telefon: +41 41 508 07 80  
Fax: +41 41 508 07 88  
[sidler@ombudsstelle-rtv.ch](mailto:sidler@ombudsstelle-rtv.ch)  
[www.ombudsstelle-rtv.ch](http://www.ombudsstelle-rtv.ch)

## **Jahresbericht der Ombudsstelle RTV für das Jahr 2013**

### **zu Handen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)**

#### **1. Einleitung**

Der Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle RTV erstreckt sich auf alle privaten, lokalen und sprachregionalen Radio- und Fernsehanstalten der deutschen und rätoromanischen Schweiz. Gemäss Art. 91 Abs. 3 lit. a und b RTVG behandelt die Ombudsstelle Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts (etwa das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen) sowie Beschwerden gegen die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter. Gemäss Art. 91 Abs. 4 RTVG steht die Ombudsstelle unter der Aufsicht der Beschwerdeinstanz, mithin der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Gemäss Art. 19 des Geschäftsreglements UBI vom 16.3.2007 hat die Ombudsstelle der UBI jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Ombudsstelle dieser Obliegenheit nach. Der Bericht vermittelt einen Überblick über die im Berichtsjahr eingegangenen Beanstandungen, insbesondere über die betroffenen Veranstalter und Sendungen, die konkreten Rügen, die Art der Erledigung, der Zeitaufwand und die Dauer der Verfahren. Ausserdem wird auch auf andere, ausserhalb des eigentlichen Zuständigkeitsbereichs vorgenommene Tätigkeiten der Ombudsstelle hingewiesen. Schliesslich wird die Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstelle erörtert.

## **2. Statistische Angaben**

### **2.1 Anzahl der Beanstandungen und Anfragen**

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 78 schriftliche Beanstandungen und Anfragen ein. Die Ombudsstelle hatte auf 43 „allgemeine Anfragen“ einzugehen, die ganz eindeutig programmrechtlich nicht relevante Sachverhalte betrafen. Nebst technische Anfragen (2), Frequenzanfragen (1), allgemeine rechtliche Anfragen (2), Irrläufer (5), d.h. Anfragen, die versehentlich an die Ombudsstelle anstatt an den Veranstalter gerichtet wurden, gingen weitere 32 allgemeine Anfragen an, die sich mehrheitlich nicht an einen Veranstalter, sondern an die Ombudsstelle selbst richteten so, um einige Beispiele zu nennen, Stellen- und Praktikumsanfragen, Werbeanfragen in eigener Sache, Vorstellen von eigenen Songs (in der irrigen Meinung, dass es sich bei der Ombudsstelle um einen Radio- oder Fernsehsender handle). All diese Anfragen wurden beantwortet. Soweit erforderlich wurden sie an die hierfür zuständigen und kompetenten Ansprechpartner weitergeleitet.

Die verbleibenden 35 Beanstandungen und die eine vom Vorjahr übernommene Beanstandung konnten allesamt im Berichtsjahr erledigt werden. Es waren daher keine Beanstandungen auf das nächste Jahr zu übertragen.

Von diesen 36 Beanstandungen wurden deren 11 materiell behandelt und mit einem Schlussbericht abgeschlossen. Die entsprechenden Schlussberichte der Ombudsstelle werden (anonymisiert) wiederum in einem Anhang zu diesem Bericht auf unserer Webseite publiziert. Eine Beschwerde erledigte sich durch Rückzug (1) nach erfolgter Richtigstellung durch den Veranstalter.

Auf die restlichen 24 Beschwerden konnte aus Gründen, die unter Ziffer 2.2 hiernach dargelegt werden, nicht eingetreten werden.

### **2.2 Beanstandungen, auf die nicht eingetreten werden konnte**

Die Gründe, weswegen die Ombudsstelle auf 24 Beanstandungen nicht eintreten konnte, waren vielfältiger Natur. Sie sollen nachfolgend zusammenfassend dargelegt werden:

- mangelnde sachliche Zuständigkeit:
  - Programmgestaltung, nicht sendungsbezogen (13 Beanstandungen)
  - Zuständigkeit anderer Ombudsstellen (4 Beanstandungen)

entgeltliche Werbesendungen (3 Beanstandungen)

- unklare, allgemeine und unvollständige Beanstandungen (1 Beanstandung)
- verspätete Beanstandungen (2 Beanstandungen)
- fehlende Schriftlichkeit, Unterschrift (1 Beanstandung)

### **2.3 Motive der im Berichtsjahr materiell behandelten Beanstandungen**

In Anlehnung an die Jahresberichte der Ombudsstelle SRG soll auch hier eine Katalogisierung der Motive versucht werden. Da bei einzelnen Beschwerden verschiedene Kriterien betroffen sind, erscheint es sinnvoll, diese allesamt aufzuführen. Dies führt zu einer entsprechend höheren Anzahl an Fällen.

1. Unsachgerecht, politisch tendenziös	8
2. Vielfaltsgebot	0
3. Diffamierung einer Person, Vereinigung, Firma	0
4. Verletzung religiöser Gefühle	0
5. öffentliche Sittlichkeit (sexuell anstössig, unethisch)	1
6. Jugendschutz	1
7. Menschenwürde, Rassenhass	1
8. Gewaltverherrlichung, - verharmlosung	1
9. Schleichwerbung	1

Dieses Jahr stand ganz eindeutig das Sachgerechtigkeitsgebot im Vordergrund.

### **2.4 Art der Erledigung**

Auf die Problematik der Unterteilung der Beanstandungen in „mehr oder weniger berechnigte“ und „mehr oder weniger unberechnigte“ Beanstandungen wurde im Jahresbericht 2007 hingewiesen: Es können im Einzelfall Rügen berechnigt sein, die jedoch unter dem Aspekt des Programmrechts nicht zu beanstanden sind. Die nachfolgende Unterteilung basiert auf eine Würdigung unter dem Aspekt des geltenden Programmrechts und der Praxis der UBI.

Mehr oder weniger berechnigte Beanstandungen:	3
Mehr oder weniger unberechnigte Beanstandungen:	8

## **2.5 Einteilung der materiell behandelten Beanstandungen nach Radio- und Fernsehveranstaltern**

### **Radioveranstalter**

Keine

### **Fernsehveranstalter**

TeleZüri	3
Tele M1	4
Tele Südostschweiz	1
Telebasel	1
TV Oberwallis	1
TeleTop	1

## **2.6 Weiterzug an die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI**

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind letztes Jahr keine Beanstandungen an die Unabhängige Beschwerdeinstanz weiter gezogen worden. Die Ombudsstelle scheint die vom Gesetzgeber angestrebte Filterfunktion zu erfüllen.

## **2.7 Behandlungsdauer**

Die gesetzlich vorgesehene Behandlungsfrist von 40 Tagen konnte dieses Jahr nicht immer eingehalten werden. Bei Verfahrensdauer betrug bei drei Beschwerden 44, 45 und 47 Tage. Der Grund liegt darin, dass die Ombudsstelle in diesen Fällen den Veranstaltern Fristerstreckungen zu gewähren hatte.

Durchschnittszahlen sind nur repräsentativ, wenn die materiellen und mit Schlussbericht abgeschlossenen Fälle separat erfasst werden. Hier beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer 30,5 Tage. Im Vorjahr betrug die durchschnittliche Behandlungsdauer 50 Tage. Dabei fiel aber ausserordentlicherweise eine Beanstandung ins Gewicht, die erst nach 119 Tagen mit einem Schlussbericht abgeschlossen werden konnte. Hier fand direktes Gespräch mit zahlreichen Beteiligten statt. Bei den ohne Schlussbericht beurteilten Fällen (Nichteintreten, Rückzüge) beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer rund 2,5 Tage. Der Gesamtdurchschnitt aller behandelten Fälle betrug 20 Tage.

## **2.8 Berechneter Zeitaufwand**

Die Ombudsstelle hat gemäss Art. 95 Abs.5 RTVG und Art. 77 RTVV dem Programmveranstalter Rechnung zu stellen. Es gilt weiterhin ein Stundenansatz von 200 Franken.

Im Berichtsjahr konnte bei den materiell behandelten Fällen ein Zeitaufwand von 38,75 Stunden (letztes Jahr 25,25 Stunden) in Rechnung gestellt werden. Dies ergibt einen durchschnittlichen Zeitaufwand von rund 3,52 Stunden.

Der Zeitaufwand der Ombudsstelle für die gegenüber den Veranstaltern nicht abrechenbaren Leistungen betrug im Berichtsjahr 2012 15 Stunden (letztes Jahr 11,5 Stunden). Dieser Aufwand wird durch die UBI respektive durch das UVEK abgegolten.

## **2.9 Verfahren**

Die Ombudsstelle wurde vorwiegend per E-Mail kontaktiert. Soweit es sich um Beanstandungen handelte, die materiell zu beurteilen waren, erhielten die Beanstander umgehend ein Schreiben zugestellt, worin der Eingang und die Gründe der Beanstandungen zusammengefasst aufgeführt wurden. Die Beanstandung wurde dem Programmveranstalter zugestellt mit der Aufforderung Stellung zu nehmen und der Ombudsstelle eine DVD oder eine CD des gerügten Beitrags zuzustellen. Nach Eingang der Stellungnahme wurde die Sendung begutachtet, nötigenfalls ergänzende Stellungnahmen eingeholt, und alsdann der Schlussbericht erstellt.

Die Ombudsstelle forderte bei materiell zu behandelnden Beschwerden die Beanstander, die per E-Mail an diese gelangt waren, jeweils auf, die Beschwerde auf postalischem Wege unterschrieben und unter Angabe der präzisen Postadresse einzureichen. Diese Vorgehensweise mag formalistisch anmuten. Sie drängt sich aber auf, da das Gesetz dies so vorsieht (Art.92 Abs.2 RTVG). Zudem kann die Ombudsstelle ihren Bericht ohne Kenntnis der Postadresse nicht rechtsgültig zustellen. Es soll schliesslich auch verhindert werden, dass bei einem allfälligen Weiterzug der Beschwerde an die UBI diese wegen Fehlens einer gesetzlichen Formvorschrift auf die Beschwerde möglicherweise nicht eintreten könnte. Es rechtfertigt sich, diese Ausführungen, die bereits in den früheren Berichten Eingang gefunden haben, ein weiteres Mal zu wiederholen.

Bedauerlich ist, dass die Ombudsstellen hinsichtlich der erforderlichen Formalien keine einheitliche Praxis kennen. So verzichtet die Ombudsstelle der SRG auf diese Erfordernisse. Anlässlich der letzten Zusammenkunft der Ombudsstellen mit der UBI wurde diese Problematik eingehend diskutiert. Die UBI wird sich mit diesem Thema weiter befassen und insbesondere eine rechtliche Beurteilung durch das Bakom einholen. Angestrebt wird eine einheitliche Praxis im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Abzuklären wäre in diesem Zusammenhang nach Auffassung der Ombudsstelle auch die Frage, inwieweit die UBI bei eingehenden Beschwerden nicht von Amtes wegen auch die Frage der Einhaltung von Fristen und Formalien im Verfahren vor der Ombudsstelle zu überprüfen hat.

Die Veranstalter hielten die ihnen gesetzten Fristen ein und kooperierten gut. Ihre Stellungnahmen – diese wurden teilweise von zugezogenen Anwälten verfasst – waren in aller Regel umfassend. Auf die erhobenen Rügen wurde eingegangen. Schon in den Stellungnahmen wurden manchmal allfällige Fehler zugegeben und Verbesserungen in Aussicht gestellt.

Von den Beschwerdeführern erhielten wir dieses Jahr selten, weder positive, noch negative Reaktionen. Immerhin konnte die Ombudsstelle drei positive Rückmeldungen mit Genugtuung zur Kenntnis nehmen.

Die materiell behandelten Beanstandungen wurden allesamt schriftlich erledigt und allfällige Empfehlungen auf diesem Wege abgegeben. Eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten im Sinne von Art.93 Abs. 1 lit. b. RTVG fand nicht statt. Fälle, die eindeutig nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle fielen, wurden dem jeweiligen Programmveranstalter übermittelt mit dem Ersuchen, sich dieser Sache anzunehmen.

### **3. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte**

Auf der Webseite der Ombudsstelle, die regelmässig aktualisiert wird, ([www.ombudsstelle-rtv.ch](http://www.ombudsstelle-rtv.ch)) werden die Ombudspersonen, die Aufgaben der Ombudsstelle sowie das Verfahren dargestellt. Es finden sich auch Hinweise auf andere Ombudsstellen. In einem Kontaktformular können potentielle Beanstander an

die Ombudsstelle gelangen und schon dort erste Angaben machen. Dieses Formular wird genutzt. Die Jahresberichte und die Schlussberichte der Ombudsstelle werden weiterhin auf der Webseite veröffentlicht.

Im Berichtsjahr wurde die Webseite 15'601-mal, etwas mehr als im Vorjahr (14'235), besucht. Dennoch scheint die Ombudsstelle, trotz unserer Bemühungen und der regelmässigen Öffentlichkeitsarbeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) leider immer noch nicht gut bekannt zu sein.

Kontakte erfolgten mit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Auch dieses Jahr fand ein Zusammentreffen der Mitglieder der Ombudsstellen mit den VertreterInnen der UBI statt.

### **Ombudsstelle RTV**

Dr. Guglielmo Bruni

Dr. Oliver Sidler

Basel/Zug, im Januar 2013